

Gemeindeversammlungsbeschlüsse

An der Gemeindeversammlung vom Montag, 19. Juni 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2022, **Zustimmung**

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§19 Abs. 1 lit. c. i.V.m. § 19b Abs 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c sowie §20 und 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§21a Abs. 2 VRG).

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf verlangt werden (§164 Abs. 1, Gemeindegesetz).